

Stand 28.01.2026

Information der GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen*

Verteilung der pauschalen Fördermittel für das Jahr 2026 auf die einzelnen Förderebenen

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe bildet der § 20h im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V).

Grundsätze, Kriterien und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ des GKV-Spitzenverbandes in der Fassung vom 16. Juni 2025 definiert.

Die jährlich für die Selbsthilfeförderung verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt.

Der Richtwert beläuft sich **im Jahr 2026 auf 1,44 Euro pro Versicherten**. Davon stehen der Pauschalförderung mindestens 70 Prozent für die finanzielle Unterstützung örtlicher Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen auf Landes- und Bundesebene sowie Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Die übrigen 30 Prozent verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre Projektförderung.

Die Verteilung der im Förderjahr 2026 zur Verfügung stehenden Fördergelder in der Pauschalförderung in Hessen sieht wie folgt aus:

- 50 % für die Selbsthilfekontaktstellen
- 25 % für die Selbsthilfeorganisationen
- 25 % für die Selbsthilfegruppen

www.gkv-selbsthilfefoerderung-he.de

* Die **Pauschalförderung auf der Landesebene** erfolgt gemeinsam und einheitlich durch alle Krankenkassen und deren Verbände auf Landesebene.

Der GKV-Selbsthilfeförderung Hessen gehören an:

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt am Main

BKK Landesverband Süd

SVLFG - Landwirtschaftliche Krankenkasse

IKK classic, Marktdirektion Süd

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Hessen